

# RS Vwgh 2002/10/15 2001/21/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §16 Abs1;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/03/0016 E 13. März 1991 RS 1 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Aus § 16 VStG ergibt sich, daß die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht. Die Geldstrafe ist daher auch dann zu verhängen, wenn die Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen

(Hinweis E 21.3.1975, 770/74).

## Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001210087.X05

## Im RIS seit

08.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>